

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

_

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Polizeieinsatz in Wernigerode aufgrund von Drohung gegen Kommunalpolitiker*innen

Kleine Anfrage - KA 8/2512

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtages vertrauftung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen. Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Polizeieinsatz in Wernigerode aufgrund von Drohung gegen

Kommunalpolitiker*innen

Kleine Anfrage - KA 8/2512

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Wie die Volksstimme berichtet,¹ musste die Sitzung des Stadtrats von Wernigerode am 21.03.2024 unter Polizeischutz stattfinden. Auslöser dafür waren laut Volksstimme Videos, in denen ein zunächst unbekannter Mann bereits einige Zeit vor der Sitzung gegenüber dem städtischen Ordnungsamt mit Anschlägen auf die Ratssitzung sowie auf Lokalpolitiker*innen gedroht hatte. Unter anderem soll die Rede davon gewesen sein, den Stadtrat "auszuräuchern". Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnte ein 46-jähriger Mann aus Wernigerode als Absender ermittelt werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat allerdings alle Handlungen zu unterlassen, die schutzwürdige Interessen Dritter gefährden. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlusssache "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden

¹ "Polizeieinsatz wegen Drohung auf Kommunalpolitiker", volksstimme.de, 21.03.2024, online hier: https://www.volksstimme.de/lokal/wernigerode/drohungen-polizeischutz-ratssitzung-wernigerode-anschlaege-sicherheit-ermittlungen-gefaehrderansprache-3811325

können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlusssache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von Informationen zu den Fragen 3 bis 6 steht in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützendes Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen und wäre damit unzulässig.

Die Antworten auf die Fragen 3 bis 6 müssen deshalb als Verschlusssache "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft werden. Sie können bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wann (Datum, Uhrzeit) sind die Drohungen eingegangen? Wann (Datum, Uhrzeit) wurde die Polizei informiert? Wann (Datum, Uhrzeit) begannen die polizeilichen Maßnahmen?

Antwort auf Frage 1:

Der Landesregierung ist ein tatrelevantes Video bekannt. Dieses wurde am 14. März 2024 um 8:06 Uhr in einem sozialen Netzwerk veröffentlicht. Die Stadt Wernigerode setzte das Revierkommissariat Wernigerode am selben Tag um 9:17 Uhr darüber in Kenntnis. Um 14:46 Uhr wurde das Sachgebiet Polizeilicher Staatsschutz des Polizeireviers Harz über den Sachverhalt informiert und leitete die ersten polizeilichen Maßnahmen ein.

Frage 2:

In welchem Stand befindet sich das Verfahren gegen den o. g. 46-Jährigen?

Antwort auf Frage 2:

Die Ermittlungen dauern an.

Frage 3:

Gegen wie viele Tatverdächtige wurden und/oder werden wegen welcher Tatbestände Ermittlungen geführt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl Tatverdächtige, Geschlecht, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK.

Frage 4:

Wie sind die bisherigen Ermittlungen verlaufen? Hat im Zuge der Ermittlungen eine Hausdurchsuchung bei dem o. g. Tatverdächtigen stattgefunden? Wenn ja, wurden durch die ermittelnden Beamtinnen und Beamten Hinweise wahrgenommen, die auf Verbindungen in die extreme Rechte hindeuten (bspw. Aufkleber, Fahnen, Flyer, sonstiges Propagandamaterial) und welche? Wurden Waffen, Waffenattrappen, Sprengstoff, Munition o. Ä. sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Typ.

Frage 5:

Welche Hinweise haben die bisherigen Ermittlungen auf das Motiv des Tatverdächtigen ergeben? Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Aktivitäten des o. g. Tatverdächtigen mit Verbindungen in die extreme Rechte/in die Reichsbürger*innenszene/den Bereich verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates vor und wenn ja, welche? War der Tatverdächtige dem Verfassungsschutz bereits bekannt?

Frage 6:

Inwieweit ist der Tatverdächtige bzw. sind die Tatverdächtigen bisher polizeiliche in Erscheinung getreten? Bitte aufschlüsseln nach Tatverdächtigem, Jahr, Tatbeständen und/oder polizeilichen Maßnahmen.

Antwort auf die Fragen 3 bis 6:

Die Fragen 3 bis 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlusssache "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.